

## **Teilnahmebedingungen für Mitaussteller des Gemeinschaftsstands der Schlüsselregion bei der EUDEX 2026**

- 1) Die Schlüsselregion e.V. (im Weiteren: Verein) strebt an, für interessierte Mitglieder des Vereins einen Gemeinschaftsstand bei der EUDEX 2026 auf Grundlage der Bedingungen der Messe Essen zu organisieren.
- 2) Mitglieder des Vereins können Individualflächen auf dem Gemeinschaftsstand buchen (im Weiteren: Mitaussteller). Die Mindestflächengröße beträgt 8 qm. Bei der gebuchten qm-Zahl handelt es sich um Circa-Angaben. Abweichungen unter 1 qm sind kein Reklamationsgrund seitens des Mitausstellers (Abweichung nach unten) und kein Aufpreis-Grund seitens des Vereins (Abweichung nach oben).
- 3) Es ist nicht zulässig, sich eine Individualfläche mit einer anderen Firma zu teilen. Es gibt pro Individualfläche nur eine Firma als Mitaussteller. Eine Messe-Präsenz mehrerer Firmen auf der eigenen Individualfläche ist ausdrücklich untersagt.
- 4) Die Anzahl der Personen beim Standpersonal des Mitausstellers muss in einem angemessenen Verhältnis zur gebuchten Flächengröße stehen (max. 3 Personen Standpersonal bei 8-9 qm Standfläche, max. 4 Personen bei 12 qm Standfläche. Thekenpersonal wird gesondert gezählt).
- 5) Jeder Mitaussteller ist verpflichtet, den Gemeinschaftsstand im erforderlichen Umfang mit Thekenpersonal für alle auf der Gemeinschaftsfläche zu unterstützen. Je nach Anzahl der Mitaussteller ist hierfür 1 Person pro Mitaussteller für 1-2 Tage erforderlich. Sollte ein Mitaussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat der Verein das Recht, kostenpflichtiges Servicepersonal zu buchen und die Kosten diesem Mitaussteller in Rechnung zu stellen.
- 6) Es besteht kein Anspruch der Mitaussteller auf eine bestimmte Gestaltung des Standes.
- 7) Aus der Anmeldung als Mitaussteller über das Online-Buchungsformular auf [schluesselregion.de](https://schluesselregion.de) resultiert ein Vertragsverhältnis zwischen dem anmeldenden Unternehmen und dem Verein als Ausrichter des Gemeinschaftsstandes. Eine Entlassung aus diesem Vertragsverhältnis ist für den Mitaussteller grundsätzlich nicht möglich. Der Verein kann der Entlassung aus der Anmeldung jedoch ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. Kann die Fläche nicht weitervermietet werden, ist der Kostenanteil in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch bei Nicht-Erscheinen.
- 8) Der Verein ist bis 31.01.26 berechtigt, von dem Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn die notwendige Mindestteilnehmerzahl an Mitausstellern nicht erreicht wird. In diesem Fall erstattet der Verein den vereinbarten Buchungspreis, sofern dieser vom Mitaussteller bereits bezahlt wurde. Darüber hinaus evtl. angefallene Kosten werden nicht erstattet. Schadensersatz kann – gleich aus welchem Grund – darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.
- 9) Die Mitausstellenden sind verpflichtet, den Buchungspreis im Voraus nach Rechnungsstellung fristgerecht zu bezahlen.

- 10) In den Buchungspreisen sind keine individuellen Leistungen für einzelne Mitaussteller enthalten. Diese werden gegebenenfalls gesondert abgerechnet. Zu den individuellen Leistungen zählen zum Beispiel Sondereinbauten und Sondergrafiken, zusätzliche Messeausweise und Parkdauerkarten, Staplerservice oder ähnliches.
- 11) Die Mitaussteller sind selbst dafür verantwortlich, ihre Exponate oder sonstiges Messeequipment bei Bedarf zu versichern. Der Verein haftet nicht für Schäden an oder Verlust von Exponaten oder sonstigem Messeequipment der Mitausstellenden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für eventuelle Transportschäden und Diebstahl. Der Messestand wird nicht bewacht.
- 12) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Vereins und die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für Schäden ist insoweit ausgeschlossen, als solche Schäden nicht
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung des Vereins nach Art und Umfang auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden vorhersehbaren Schaden beschränkt bzw. begrenzt.

- 13) Die Schlüsselregion speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zu den Ansprechpersonen aus den teilnehmenden Firmen für das interne Projektmanagement. Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung unter [www.schluessselregion.de](http://www.schluessselregion.de) einsehbar.